

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 301/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben,
Dr.-Georg-Heim-Allee 1, 84036 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Januar 2006 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. August 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers gestützte Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensfehler zunächst, dass das LSG seinen Antrag auf Feststellung einer mittelschweren Distorsionsverletzung der Halswirbelsäule als unmittelbare Folge des Unfalls nicht als zulässige Klageänderung iS des § 99 Abs 1 SGG angesehen habe. Die Begründung eines solchen Verfahrensfehlers erfordert ua die Darlegung, dass das LSG den Rechtsbegriff der Sachdienlichkeit verkannt und die Grenzen seines Ermessens überschritten habe und dass die erweiterte Klage zulässig gewesen wäre (Beschluss des Senats vom 7. September 1999 - B 2 U 190/99 B -). Die Darlegung dieser Voraussetzungen ist den sehr allgemeinen Ausführungen in der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, die sich mit der entgegenstehenden eingehenden Begründung des angefochtenen Beschlusses des LSG nicht auseinander setzen.
- 4 Hinsichtlich der vom Kläger gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG fehlt es schon an der Bezeichnung eines entscheidungserheblichen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt sein soll. Denn der Kläger trägt nur vor, das LSG sei ohne hinreichende Begründung seinem Antrag im Schriftsatz vom 29. März 2005 nicht gefolgt, den Sachverständigen ergänzend zu befragen, inwieweit sich der Grad der Erwerbsminderung auf über 10 von 100 erhöhen würde, wenn der Kläger wieder Erschütterungen ausgesetzt werde, und inwieweit eine mittelschwere Distorsionsverletzung der Halswirbelsäule als unmittelbare Folge des Unfalls festzustellen sei. Die mangelnde Entscheidungserheblichkeit des zweiten Teils der Frage folgt



schon aus dem oben Gesagten. Hinsichtlich des ersten Teils fehlt es an jeglichen weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung.

- 5 Auch die mit einer Rüge wegen nicht erfolgter ergänzender Befragung eines Sachverständigen inzident geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs (vgl. Beschluss des Senats vom 13. September 2005 - B 2 U 5/05 B -) kann vorliegend nicht zu einer Zulassung der Revision führen, weil dies die Darlegung sachdienlicher Fragen erfordern würde, die der Beschwerdebegründung aus den genannten Gründen nicht zu entnehmen sind.
- 6 Die Beschwerde des Klägers ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

